

Visum zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Keine vollständige Anerkennung erhalten? Mit dem Visum zur Anerkennung können Sie nach Deutschland reisen, um die vollständige Anerkennung zu erhalten.



Visum & Aufenthalt



Arten von Visa



Visum zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Inhalt



Voraussetzungen für das Visum zur Berufsanerkennung



Im Video erklärt: Die volle Anerkennung durch Qualifizierungsmaßnahmen



Ihre Perspektiven mit dem Visum zur Berufsanerkennung



Nächste Schritte nach erfolgreicher Anerkennung



Sonderfall: Visum zur Durchführung einer Qualifikationsanalyse

Haben Sie die Anerkennung Ihrer Qualifikation beantragt und die für die Anerkennung zuständige Stelle in Deutschland hat festgestellt, dass Ihre Qualifikation nicht vollständig anerkannt werden kann? In diesem Fall können Sie in Deutschland Qualifizierungsmaßnahmen besuchen, um die fehlenden theoretischen und/oder praktischen Fähigkeiten zu erwerben. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Lehrgänge in einem Betrieb,

fachliche Schulungsangebote, Vorbereitungskurse oder berufsbezogene Deutschkurse. Für die Teilnahme an einer solchen Maßnahme benötigen Sie einen **Aufenthaltstitel** zum Zweck der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ([§ 16d Abs. 1 AufenthG](#) )

Ob Sie ein **Visum** für die Einreise nach Deutschland benötigen, erfahren Sie in der Rubrik „[Wie beantrage ich ein Visum?](#)“.

Voraussetzungen für das Visum zur Berufsanerkennung

- **Nachweis über teilweise Anerkennung:** Sie haben das **Anerkennungsverfahren** beantragt und eine teilweise Gleichwertigkeit Ihrer Qualifikation wurde festgestellt. Das bedeutet, in einem **Anerkennungsbescheid** hat die zuständige Stelle in Deutschland festgestellt, dass Ihnen noch theoretische und/oder praktische Fähigkeiten fehlen, um die volle Anerkennung Ihrer Qualifikation zu erhalten.
- **Anmeldebestätigung über Qualifizierungsmaßnahme:** Sie haben sich erfolgreich für eine entsprechende **Qualifizierungsmaßnahme** angemeldet. Sollte es sich dabei um einen überwiegend praktischen Lehrgang in einem Betrieb handeln, muss dieser Betrieb in einem Weiterbildungsplan darstellen, durch welche konkreten Maßnahmen die im Anerkennungsbescheid aufgezeigten Nachqualifizierungsbedarfe behoben werden sollen. Außerdem soll der Weiterbildungsplan auch darlegen, welches Gehalt der Betrieb Ihnen während des praktischen Lehrgangs zahlt. In diesem Fall muss die **Bundesagentur für Arbeit** (BA) der Qualifizierungsmaßnahme zustimmen.
- **Nachweis über Deutschkenntnisse:** Sie müssen über Deutschkenntnisse i. d. R. auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verfügen. Beachten Sie, dass für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen in Deutschland aber auch Deutschkenntnisse auf einem höheren Niveau erforderlich sein können.
- **Sicherung des Lebensunterhalts:** Sie können nachweisen, dass Ihr Lebensunterhalt für die Dauer Ihres Aufenthalts in Deutschland gesichert ist. Je nach Art der Qualifizierungsmaßnahme gelten unterschiedliche Anforderungen: Bei einer **betrieblichen Maßnahme (zum Beispiel Betriebspraktikum)** müssen Sie eine monatliche Vergütung von **mindestens 1.200 Euro brutto** bzw. **941 Euro netto** (Jahr 2026) vorweisen. Handelt es sich um eine **schulische Maßnahme (zum Beispiel Sprachkurs)** müssen Sie nachweisen, dass Ihnen monatlich **mindestens 1.091 Euro netto** (Jahr 2026) durch ein **Sperrkonto** oder eine **Verpflichtungserklärung** zur Verfügung stehen.

Erfüllen Sie die genannten Voraussetzungen? Dann informieren Sie sich über den Ablauf des Visum- und Einreiseprozesses.

Hier finden Sie eine [Übersicht](#) zur Lebensunterhaltssicherung nach Aufenthaltszwecken.

Im Video erklärt: Die volle Anerkennung durch Qualifizierungsmaßnahmen

Ihre Perspektiven mit dem Visum zur Berufsanerkennung

Nach der Einreise wird Ihnen die **Aufenthaltserlaubnis** zum Zweck der Anerkennung der ausländischen Qualifikation beziehungsweise zum Durchführen der Maßnahmen zur **Nachqualifizierung** in der Regel für bis zu 24 Monate erteilt. Diese Aufenthaltserlaubnis kann um weitere 12 Monate verlängert werden, wenn Sie zum Beispiel eine Prüfung wiederholen müssen oder sich das Ausstellen der Urkunde verzögert.

Sollten Sie neben der Qualifizierungsmaßnahme arbeiten wollen, ist dies möglich: Sie dürfen für bis zu 20 Stunden in der Woche einer von der Qualifizierungsmaßnahme unabhängigen **Nebenbeschäftigung** nachgehen. Steht die Tätigkeit in Zusammenhang mit dem Berufsfeld, für welches Sie eine anerkannte Qualifizierung anstreben, so können Sie dieser Beschäftigung ohne zeitliche Beschränkung nachgehen. In diesem Fall muss die Bundesagentur für Arbeit (BA) der Beschäftigung zustimmen.

Nächste Schritte nach erfolgreicher Anerkennung

Sie haben Ihre Qualifizierungsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen und eine volle Anerkennung erlangt? Dann können Sie für bis zu 12 Monate in Deutschland bleiben, um eine qualifizierte Arbeitsstelle zu finden. Dafür ist eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche (**§ 20 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG** [↗](#)) erforderlich, welche Sie ohne ausreisen zu müssen bei der für Sie zuständigen **Ausländerbehörde** beantragen können. In dieser Zeit dürfen Sie jede Beschäftigung ausüben.

Sie haben bereits einen sich anschließenden Arbeits-, Studien- oder Ausbildungsplatz gefunden? Dann können Sie gleich in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis bei der **zuständigen Ausländerbehörde** [↗](#) beantragen und bleiben, ohne vorher auszureisen. Der Wechsel in folgende Aufenthaltstitel ist möglich:

- **Aufenthaltserlaubnis zum Arbeiten für Fachkräfte**
- **Blaue Karte EU**
- **Aufenthaltserlaubnis zur Absolvierung einer Berufsausbildung**
- **Aufenthaltserlaubnis zum Studieren**

Sonderfall: Visum zur Durchführung einer Qualifikationsanalyse

Wenn das Anerkennungsverfahren aus Gründen wie fehlender oder unvollständiger Unterlagen nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, ein Visum zur Durchführung einer **Qualifikationsanalyse** in Deutschland zu beantragen.

Bei der Qualifikationsanalyse wird geprüft, ob die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch nachgewiesen werden können. Die Entscheidung über die Qualifikationsanalyse liegt bei der zuständigen Stelle in Deutschland. Für die Erteilung des Visums gelten folgende Voraussetzungen:

- Die für die Anerkennung zuständige Stelle hat festgestellt, dass in Ihrem Fall eine Qualifikationsanalyse erforderlich ist. Sie haben hierfür in der Regel ein Schreiben von der zuständigen Stelle erhalten.
- Sie haben sich zu einer solchen Qualifikationsanalyse in Deutschland angemeldet und eine Zusage erhalten.
- Sie können nachweisen, dass Sie Ihren Lebensunterhalt in Deutschland für diese Zeit sichern können. In der Regel wird dies anhand eines Sperrkontos mit mindestens **1.091 Euro** / Monat (Jahr 2026) oder einer Verpflichtungserklärung nachgewiesen.
- Sie verfügen über Deutschkenntnisse entsprechend der Qualifikationsanalyse, in der Regel mindestens auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

Das Visum zur Durchführung einer Qualifikationsanalyse in Deutschland wird für maximal sechs Monate ausgestellt. Erfahren Sie mehr über das Visumverfahren in der Rubrik „Visum- und Einreiseprozess“.

Wenn festgestellt wird, dass zur Gleichwertigkeit der Qualifikation Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, kann Ihr Aufenthalt verlängert werden, um an entsprechenden Qualifikationsmaßnahmen teilzunehmen.

Weitere Informationen im Web

Auswärtiges Amt (AA)

Welches Visum Sie benötigen, um nach Deutschland zu kommen, erfahren Sie mit dem Visa-Navigator.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Kompetenzzentrum für Asyl, Migration und Integration in Deutschland



Seite drucken



URL: <https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/arten/erkennung-berufsqualifikationen>

Datum: 2026-09-22 20:27:02 GMT